



Öffentliche Bekanntmachung

Amt: Kämmerei
Datum: 06.06.2024
AZ: 03.111301.01.01/12

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Parthenstein über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Die Stadt Naunhof macht im Namen der Gemeinde Parthenstein nachfolgende Satzung gemäß der Gemeinschaftsvereinbarung vom 26.11.2001 sowie der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Parthenstein bekannt:

1. Haushaltssatzung für das Jahr 2024

Aufgrund von § 74 i.V.m. § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.01.2024 die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 der Gemeinde Parthenstein einschließlich der Bestandteile und Anlagen beschlossen:

Haushaltssatzung der Gemeinde Parthenstein für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 31.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.745.701 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.129.956 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-384.255 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	326.875 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	37.955 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	288.920 EUR
- Gesamtergebnis auf	-95.335 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	42.492 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-52.843 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.581.108 EUR
--	---------------

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.502.102 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.006 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.782.874 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.253.100 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.470.226 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.391.220 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.400.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	61.250 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.338.750 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-52.470 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	325 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 Prozent
Gewerbsteuer auf	420 Prozent

§ 6

Auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses wird verzichtet.

Parthenstein, den 06.06.2024


 Unterschrift Bürgermeister Kretschel



2. Gesetzmäßigkeit

Mit Bescheid vom 30.05.2024 des Landratsamtes Landkreis Leipzig als Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses vom 31.01.2024 zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Parthenstein für das Jahr 2024 bestätigt. Die vorgesehene Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2024 wird in voller Höhe genehmigt.

3. Auslegungshinweis

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Parthenstein erfolgt die öffentliche Auslegung in der Zeit vom

25.06.2024 bis einschließlich 04.07.2024

zu den ortsüblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Parthenstein, Sekretariat.

Für die Bekanntmachung

Naunhof, 06.06.2024



Anna-Luise Conrad
Bürgermeisterin



(Siegel)